

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht  
im Grossherzogthum Baden**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1847**

§. 27. Erlaß des Katholischen Oberkirchenraths. (Bezüglich auf die  
Ministerialverfügung vom 21. Nov.)

**urn:nbn:de:bsz:31-13419**

## §. 27.

## Erlaß des Katholischen Oberkirchenraths.

(Bezüglich auf die Ministerialverfügung vom 21. Nov.)

Die Ministerialverfügung vom 21. November, wodurch der bedauerliche Conflict vorerst eine den Gesetzen und Interessen des Landes entsprechende Erledigung erhielt, wurde von dem Katholischen Oberkirchenrathe durch die landesherrlichen Dekanate der Curatgeistlichkeit des Landes zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Mittheilung an die kirchliche Behörde wurde nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange an das erzbischöfliche Ordinariat gerichtet, und ist folgende:

## Großherzoglicher Katholischer Oberkirchenrath.

Nr. 29,133.

Carlsruhe, am 25. Novbr. 1845.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums  
des Innern vom 21. d. M. Nr. 13,020.  
Verordnung in gemischten Ehen betr.

## Beschluss.

An hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat zu erlassen:

Indem wir rubrizirte Ministerialverordnung Wohldehmselben zur Kenntnißnahme mittheilen, beehren wir uns in Erwiederung des an uns gerichteten verehrlichen erzbischöflichen Schreibens vom 10. August l. J., womit der hochwürdigste Herr Erzbischof uns von seiner unterm 9. August d. J. an die Curatgeistlichkeit des Landes ergangenen Weisung hinsichtlich ihres Verhaltens bei gemischten Ehen in Kenntniß gesetzt und zugleich diese Weise zu rechtfertigen gesucht hat, Folgendes anzufügen:

Wir können nach unserer Stellung, die wir treu und redlich dem Staate dienen und mit Liebe unserer Kirche ergeben sind, nur mit tiefem Bedauern auf die Trübung eines guten Einverständnisses zwischen dem Staat und der kirchlichen Behörde hinblicken.

Nur das vermag uns zu ermuntern, und läßt uns eine den Interessen des Staates und der Kirche in gleicher Weise entsprechende Ausgleichung hoffen, daß jene beklagenswerthe Erscheinung mehr mißverständlich erzeugt, als absichtlich hervorgerufen worden. Durch Aufhellung dieser Mißverständnisse eine Verständigung anzubahnen, halten wir für unsere heilige Aufgabe, der wir mit jener Offenheit zu entsprechen suchen wollen, die überall das Gefühl der Wahrheit begleitet und die hier allein zum Ziele führen kann. Eine bestimmte und klare Feststellung des Streitpunktes ist bei allen Differenzen das erste Erforderniß, wenn eine Verständigung resp. befriedigende Lösung gegenseitig redlich gewollt und offen erstrebt werden soll.

Wir können nun nicht bergen, daß wir in diesem erwähnten verehrlichen Schreiben vor Allem diese bestimmte Angabe vermiffen, indem nicht der Grund, sondern nur die Folge des Streites besprochen, jener stillschweigend übergangen und nur die Rechtfertigung dieser versucht wird.

Wir erlauben uns daher, um den Gesichtspunkt, der hier lediglich im Auge zu behalten ist, anzudeuten, in Kürze das Historische des Gegenstandes zu berühren.

Bis auf das bekannte Cölner Ereigniß ist es im Großherzogthum weder der katholischen Curatgeistlichkeit noch den kirchlichen Behörden je eingefallen, von dem aus der Landesgesetzgebung und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit hervorgegangenen ebenmäßigen Verfahren bei Einsegnung der gemischten Ehen abzugehen, resp. die kirchliche Mitwirkung zu solchen Ehen von einem Reverse wegen der katholischen Kindererziehung abhängig zu machen. So wenig hielt man die Trauung solcher Ehen katholischer Seits für eine Beschwerung der Gewissen, daß man vielmehr die katholische Einsegnung nach vorhergegangener einseitigen Trauung durch den protestantischen Geistlichen als eine, wenn nicht nothwendige, doch heilsame Ergänzung der letztern verlangte.

Erst im Jahre 1838 nach den Cölner Vorfällen fand sich das erzbischöfliche Ordinariat veranlaßt, an die Großherzogliche Staatsregierung das Ansinnen zu stellen, die bisherige Disciplin hinsichtlich gemischter Ehen abzuändern und in solchen Fällen, in denen eine Garantie für die katholische Kindererziehung nicht gegeben würde, die sogenannte *assistentia passiva* einzuführen.

Nachdem von Seiten des Staats die Gründe und Beschwerden gegen solche Abänderung auseinander gesetzt worden waren, schien man auch kirchlicher Seits sich beruhigen zu wollen, da seitdem vom hochwürdigen Ordinariat keine weitem Schritte in dieser Sache geschahen. Nur im Jahr 1841 wurde vom erzbischöflichen Ordinariat eine Abschrift des wesentlichen Inhaltes der von dem päpstlichen Staatssekretär, Cardinal Lambruschini, in Betreff der gemischten Ehen an die Erzbischöfe der deutsch-österreichischen Staaten erlassenen Belehrung vom 22. Mai 1841 mit der Bitte vorgelegt, dieser Belehrung zum Zwecke der Kundmachung im Großherzogthum das oberlandesherrliche Placet zu ertheilen, was voraussichtlich schon deswegen nicht geschehen konnte, weil diese Belehrung für die österreichisch-deutschen Länder, nicht aber für die großherzoglichen Lande bestimmt war, und von Seite des erzbischöflichen Ordinariats nicht nachgewiesen wurde, daß diese Belehrung die für die Bedürfnisse und Zustände der katholischen Unterthanen der deutsch-österreichischen Staaten — in dem österreichisch-ungarischen Staate ist dieselbe Belehrung als den dortigen Zuständen unangemessen nicht publicirt worden — gegeben war, auch für das Großherzogthum Baden, wo die Verhältnisse wesentlich anders sind, passend sei.

Auf jeden Fall war von Seite des Staates schon früher gegen jeden einseitigen Schritt der Kirchenbehörde in dieser Angelegenheit ausdrücklich Verwahrung eingelegt worden, indem durch diesseitigen Erlaß vom 16. Nov. 1838 Nr. 20,416 an erzbischöfliches Ordinariat erklärt worden war:

„Man hege jeden Falls das Vertrauen, daß dasselbe mit Bezug auf die desfalligen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung ohne vorhergehende Kommunikation mit der Staatsregierung keinerlei Verfügungen und Belehrungen herausgegeben werde, die den bisherigen Verhältnissen und dem gesetzlichen Zustande nicht angemessen wären.“

Unter solchen Verhältnissen, nachdem seit 1838 alle Verhandlungen geruht hatten und man nach allem Vorhergehenden voraussetzen durfte, die kirchliche Behörde werde, wenn sie je eine Abänderung der bestehenden und recipirten Praxis wünsche, auf ordnungsmäßigem Wege diese herbeizuführen bestrebt sein, erschien unerwartet das Generale vom 3. Januar d. J. ohne alles Benehmen und Gutheißen der Staatsgewalt und mit dem offen ausgesprochenen Zwecke, für die Zukunft jede kirchliche Einsegnung gemischter Ehen im Groß-

herzogthum zu verhindern, sobald nicht vertragsmäßig die katholische Kinder-Erziehung voraus festgesetzt worden sei.

Auch hat die kirchliche Behörde die Staatsregierung nicht in Ungewißheit gelassen, in welchem Sinne und in welcher Weise sie das gedachte Generale zu vollziehen gedenke, indem abschriftlich eine Verfügung des hochwürdigen Ordinariats an den katholischen Pfarrer in Pf. mitgetheilt wurde, wodurch dieser in einem speziellen Falle angewiesen wird, der katholischen Braut unter Anderm zu Gemüthe zu führen, daß es gewissenlos und sündhaft sei, eine Ehe einzugehen, in welcher die Kinder in einer andern als ihrer Religion, welche sie doch als Katholikin für die allein wahre halten müsse, erzogen werden.

Wenn aber solche Vorstellungen fruchtlos bleiben sollten, so habe der Pfarrer zwar die Ehe zu verkünden und den Verkündschein auszustellen, jedoch einer etwaigen Trauung nur als *testis qualificatus* mit Auslassung alles kirchlichen Ritus zu assistiren.

Nach den durch solche Anwendung offenbarten Zweckabsichten konnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das gedachte Generale des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jan. d. J. sowohl formell, weil ohne vorausgehende Kenntnißnahme und Gutheißung der Staatsbehörde ergangen, als auch materiell, weil dadurch die bestehende, von der Staats- und Kirchenbehörde recipirte Disziplin in Ehesachen wesentlich abgeändert werden wollte, ungesetzlich war, und daß dadurch die kirchliche Behörde nicht nur ihre Befugniß überschritten, sondern überhaupt, um einmal vorgesezte Zwecke zu erreichen, einen Weg betreten hat, der in einem gesetzlich organischen Staatsleben unmöglich geduldet werden kann.

Die Großherzogliche Regierung mußte daher, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, durch Verfügung vom 3. Juni d. J. Nr. 6258 das gedachte Circulare pflichtgemäß für unwirksam erklären und hätte damit erwarten dürfen, daß kirchlicher Seits entweder die Unterhandlungen über den streitigen Gegenstand von Neuem aufgenommen oder aber auf ordnungsmäßigem Wege der Refurs an das Großherzogliche höchstpreislliche Staatsministerium ergriffen worden wäre.

Keines von Beiden geschah; vielmehr wurde abermals mit Umgehung der Staatsbehörde durch ein an die Dekanate gerichtetes Rundschreiben vom 9. Aug. d. J. die katholische Geistlichkeit geradezu angewiesen, die kirchliche Trauung überall zu verweigern, wo die

katholische Kinder-Erziehung nicht durch Vertrag garantirt sei, und dabei jene zugleich offen aufgefodert, der durch das gesetzliche Organ der Staatsgewalt ergangenen Verordnung keine Rücksicht zu tragen.

Durch solchen Schritt wurde das Hoheitsrecht des Staates über die kirchlichen Gesellschaften innerhalb seines Gebietes faktisch in Frage gezogen, und damit führt die Geschichte dieser Differenz auf denjenigen Punkt, um den es sich eigentlich handelt.

Es drängt sich nämlich bei dem ganzen Verlaufe dieses Streites zuerst und überall die Frage auf: Kann eine kirchliche Behörde im Großherzogthum befugt sein, allgemeine Verordnungen an die Landesgeistlichkeit zu erlassen ohne Wissen und Gutheißung von Seiten des Staates? Insbesondere kann sie Verfügungen erlassen, welche bestehende, tief in das soziale Leben eingreifende Disziplinen abändern und dieß zwar nicht nur ohne vorhergehendes Benehmen mit der Staatsbehörde, sondern auch gegen die ausdrückliche Verwahrung der Staatsgewalt?

Beides muß unbedingt verneint werden, auf welchem Standpunkt man auch sonst stehe, so lange nur die allgemeine Verbindlichkeit der Staatseinrichtungen und der bestehenden Staatsgesetze für alle Glieder und Unterthanen des Staates, wie hoch und nieder sie auch gestellt sein mögen, anerkannt wird.

Dieß verlangt das naturgemäße Verhältniß des Staates zu den kirchlichen Gemeinschaften, die in allen zivilisirten Staaten geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze, insbesondere die positive Gesetzgebung des Großherzogthums wie die höchste landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 4. 5. 16., und namentlich das erste Constitutions-Edict, welches ausdrücklich bestimmt, daß die kirchliche Behörde in Ehesachen keine andern Grundsätze aufstellen dürfe, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheiß.

Wohl soll die Staatsgewalt die Kirche nicht meistern, sondern ihr möglichst freie Bewegung gestatten; aber sie darf nimmermehr dulden, daß die Kirchenbehörde sich für berechtigt glaube, gleichsam an ihre Stelle zu treten und Handlungen vorzunehmen, die nur als Ausfluß einer souveränen Berechtigung statthaft sind.

Hier einzuschreiten, und das wichtigste Hoheitsrecht des Staates unverkümmert aufrecht zu erhalten, ist die Staatsgewalt nicht nur berechtigt, sondern weit mehr auf's heiligste verpflichtet, nach einer

innern Nothwendigkeit, welche in der naturgemäßen Stellung des Staates zu jedem Andern, das sein Gebiet umschließt, begründet ist.

Die Großherzogliche Regierung hat dies in rubrizirter Verordnung in mildester und schonendster Weise gethan; sie mischt sich nicht in ein ihr fremdes Gebiet, sondern hält nur dasjenige aufrecht, was gesetzlich und kirchlich besteht, was mit Gutheißen der Staatsregierung und der Kirchenbehörden zur Zufriedenheit und zum Frommen des Landes bisher bestanden hat, und das einseitig abzuändern und Anderes an dessen Stelle zu setzen, die Kirchenbehörde nicht berechtigt ist, noch je berechtigt sein kann.

Wir hegen in die Loyalität und Gerechtigkeit der kirchlichen Behörde das Vertrauen, sie werde bei unbefangener Erwägung der Dinge diese Mäßigung der Großherzoglichen Regierung gerne anerkennen, und darin aber auch zugleich den Wink erblicken, um ihrerseits in gleicher Mäßigung die Bahn zu betreten, auf der eine gegenseitige Verständigung allein möglich und erzielt werden kann. Der Streit ist wieder eine res integra geworden; möge die Weisheit und Mäßigung, welche die kirchliche Behörde sonst immer und namentlich in schwierigen Zeitumständen auszuzeichnen pflegt, auch hier den rechten Faden wieder aufnehmen lassen, der allein aus dem Dunkel dieser Wirren zu einem heilsamen, lichten Ziele führt. Wir haben diesen Weg schon in unserm Erlaß vom 6. Juni d. J., Nr. 12,811, anzudeuten die Ehre gehabt, auf den wir uns überhaupt zu beziehen erlauben.

Schließlich sind wir beauftragt, hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariate zu eröffnen, daß man erwarten dürfe, es werde die Kirchenbehörde jeder weitem Aufforderung der Curatgeistlichkeit zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes sich enthalten, und wenn sie durch irgend eine Verfügung des Ministeriums des Innern sich für beschwert erachten sollte, sie sich im Wege gesetzlicher Ordnung an das Großherzogliche höchstpreislische Staatsministerium wenden werde.

Siegel.

---